



HVBG

HVBG-Info 13/2001 vom 04.05.2001, S. 1261 - 1263, DOK 754.14

**Haftungsbeschränkung gem. § 106 Abs. 3, Alt. 3 SGB VII
("Gemeinsame Betriebsstätte") - Urteil des OLG Hamm vom 27.11.2000
- 13 U 114/00**

Haftungsbeschränkung gemäß § 106 Abs. 3, Alt. 3 SGB VII
("gemeinsame Betriebsstätte");
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 27.11.2000
- 13 U 114/00 -

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 27.11.2000 - 13 U 114/00 -
entschieden, dass bei rein parallelen Tätigkeiten, die nicht
miteinander verknüpft sind, von einer gemeinsamen Betriebsstätte
im Sinne des § 106 Abs. 3, Alt. 3 SGB VII mit der Folge einer
Haftungsfreistellung nicht auszugehen ist (vgl. BGH-Urteil vom
17.10.2000 - VI ZR 67/00 - in HVBG-INFO 2001, 198-201).

Urteil des OLG Hamm vom 27.11.2000 - 13 U 114/00 -

Bau-BG (Klägerin und Berufungsklägerin) gegen Firma (Beklagte und
Berufungsklägerin)

...

Die Berufung der Beklagten gegen das am 1. Februar 2000 verkündete
Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Essen wird
zurückgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin wird - unter Zurückweisung dieses
Rechtsmittels im übrigen - das genannte Urteil teilweise
abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 27.988,89 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 22.08.1999 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der
Klägerin die Hälfte der zukünftigen übergangsfähigen Aufwendungen
aus Anlass des Unfallereignisses vom 08.07.1997 in der
Müllverbrennungsanlage AEZ .. in K.-L. zu ersetzen. Im übrigen
wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits werden gegeneinander
aufgehoben. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es beschwert beide Parteien in Höhe von je 29.988,89 DM.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Bau-Berufsgenossenschaft, macht gegen die
Beklagte Schadensersatzansprüche aus einem Unfall geltend, der
sich am 8. Juli 1997 auf dem Gelände der
AEZ-Müllverbrennungsanlage in K.-L. ereignet hat. Der Arbeiter
R. Sch. sollte für die Firma J. D. Industrieranstriche
Anstricharbeiten an Stahlstützen an einer Wandkonstruktion
durchführen. Er stellte zu diesem Zweck eine 4 m lange

Aluminiumleiter an die Stahlkonstruktion und stieg hinauf, um mit den Anstricharbeiten zu beginnen. Dabei hielt er sich an einem Kabelblechstück (Kabelpritsche) fest, das unterhalb der Plattform auf Halterungen lag. Dieses Blechstück war noch nicht verschraubt, so dass der Zeuge Sch. den Halt verlor, von der Leiter stürzte und sich dabei schwer verletzte. Das Blechstück war von Arbeitern der Beklagten dort hingelegt worden. Diese hatten unter der Plattform Kabelbühnen verlegt, waren allerdings mit den Arbeiten noch nicht fertig geworden. Es fehlte ein Verbindungsstück, das zwar schon fertig geschnitten, aber noch nicht befestigt war. An diesem lose hingelegten Verbindungsstück versuchte der Zeuge Sch. sich festzuhalten bzw. abzustützen.

Die Klägerin erbrachte Leistungen in Höhe von 126.797,77 DM, von denen sie sich einen Betrag von 820,00 DM wegen ersparter Pflegekosten anrechnen lässt. Entsprechend einem Teilungsabkommen hat die Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage bis zu einem Betrag von 70.000,00 DM 50 % zu erstatten. Dementsprechend sind 35.000,00 DM gezahlt worden. Die Klägerin lässt sich insoweit die erledigten 70.000,00 DM anrechnen und verlangt den Rest in Höhe von 55.977,77 DM.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch abgewiesen und den Feststellungsbegehren zur Hälfte stattgegeben. Es ist davon ausgegangen, dass das Verschulden der Arbeiter der Beklagten und das Verschulden des Geschädigten Sch. gleich groß sind. Gegen dieses Urteil richten sich die Berufungen beider Parteien. Die Klägerin sieht das Verschulden allein bei der Beklagten und weist auf Rechenfehler bei der landgerichtlichen Entscheidung hin. Das Landgericht habe den erledigten Teil zweimal in Ansatz gebracht. Die Beklagte wendet demgegenüber § 106 Abs. 3 SGB VII ein und stellt im übrigen ein Verschulden in Abrede. Im übrigen scheitert eine Haftung auch daran, dass sie ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens und wegen der gestellten Anträge wird auf die Schriftsätze und das Protokoll vom 27.11.2000 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zum Teil begründet, die Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Die Klägerin kann gemäß §§ 831 BGB, 116 SGB X weiteren Aufwendungsersatz in Höhe von 27.988,89 DM verlangen.

1. Das unbefestigte Ablegen des Kabelbleches hat adäquat kausal zur Verletzung des Zeugen Sch. geführt. Ein verkehrsrichtiges Verhalten ihrer Arbeiter, für das die Beklagte im Rahmen des § 831 BGB darlegungs- und beweispflichtig ist, liegt nicht vor. Mit dem Landgericht geht der Senat davon aus, dass das lose Ablegen der Kabelbühne einen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 UVV Bauarbeiten (VBG 37) darstellt. Die Arbeiter der Beklagten hätten das Stück Kabelbühne entweder ordnungsgemäß befestigen müssen oder dort nicht lose liegen lassen dürfen.

2. Die Beklagte hat den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB nicht geführt. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die Beklagte den Projektleiter und den Baustellenleiter ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht hat. Entlasten muss sich die Beklagte bezüglich derjenigen Arbeiter, die die konkreten Arbeiten ausgeführt haben. Dazu ist nichts näher vorgetragen. Der Zeuge

Ch. hat dazu angegeben, es habe sich um Leiharbeiter gehandelt, denen er die auszuführenden Arbeiten erklärt habe. Er selbst als Baustellenleiter habe an diesem Tage die Arbeiten nicht mehr kontrolliert oder abgenommen. Das reicht zur Führung des Entlastungsbeweises nicht aus.

3. Eine Haftung der Beklagten ist nicht gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII ausgeschlossen. Der Unfall ereignete sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf einer gemeinsamen Betriebsstätte. Der Senat hat im einzelnen durch Urteil vom 15.12.1999 (r+s 2000, 371) zu der in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen Frage, wie das Merkmal der gemeinsamen Betriebsstätte auszulegen ist, Stellung genommen. Eine gemeinsame Betriebsstätte kann nur dann bejaht werden, wenn die beteiligten Unternehmen bzw. Arbeitnehmer ein gemeinsames Ziel im weiteren Sinne verfolgen. Es ist zu verneinen, wenn die beteiligten Unternehmen/Beschäftigte lediglich parallele Tätigkeiten ausführen und es dabei (zufällig) zu einer Schädigung kommt. An dieser Auffassung hält der Senat fest und sieht sich durch die im Senatstermin mit den Parteien erörterte Entscheidung des BGH vom 17.10.2000, die allerdings noch nicht im Wortlaut vorlag, bestätigt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um rein parallele Tätigkeiten, die nicht miteinander verknüpft sind. Die Beklagte hatte Elektroarbeiten auszuführen und verlegte aus diesem Grunde Elektrokabel in einer Kabelbühne. Die Firma J. D. Industrieranstriche, bei der der Zeuge Sch. beschäftigt war, hatte verschiedene Anstricharbeiten durchzuführen. Die eine Arbeit war in keiner Weise von der anderen Arbeit abhängig oder damit verknüpft. Beide Arbeiten trafen hier lediglich zufällig zusammen. Damit liegt keine gemeinsame Betriebsstätte vor und eine Haftungsfreistellung scheidet aus.

4. Der Anspruch der Klägerin ist allerdings gemäß § 254 BGB gemindert. Den Zeugen Sch. trifft ein Mitverschulden in Höhe von 50 %, wie das Landgericht dies im einzelnen zutreffend dargelegt hat. Der Zeuge Sch. musste beim Hantieren auf der Leiter äußerst sorgfältig vorgehen. Er musste erkennen, dass die Elektroarbeiten - insbesondere wegen der noch zusammengebundenen Kabel - noch nicht beendet waren. Vor dem Abstützen hätte er genau prüfen müssen, wo er sich sicher abstützen konnte. Der Senat hält die vom Landgericht zugrunde gelegte Mitverschuldensquote von 50 % für sachgerecht.

5. Die Berechnung des Aufwendungsersatzes nach dieser Quote führt noch zu einem Anspruch der Klägerin in Höhe von 27.988,89 DM. Nach den Regelungen im Teilungsabkommen werden die ersten 70.000,00 DM pauschal ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage geteilt, so dass diese ersten 70.000,00 DM mit Zahlung der 35.000,00 DM der Betriebshaftpflichtversicherung erledigt waren. Die weiteren Ansprüche richten sich nach dem jeweiligen Haftungsanteil. Dementsprechend besteht, wie dies in der Klageschrift zutreffend dargelegt ist, noch eine Restforderung in Höhe von 55.977,77 DM. Davon hat die Beklagte 50 %, das sind 27.988,89 DM zu ersetzen.

6. Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet. Aufgrund der Schwere der Verletzungen des Zeugen Sch. sind weitere Aufwendungen der Klägerin nicht nur möglich, sondern sogar zu erwarten.

7. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 289, 286 BGB.

Für eine Zulassung der Revision besteht im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 17.10.2000 keine Veranlassung mehr. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 10, 711, 713, 546 Abs. 2 ZPO.